

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 176/87

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Heinrich K [REDACTED],
B [REDACTED] weg [REDACTED], Bad Be [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Rechtsanwalt und Notar Alfred E [REDACTED],
L [REDACTED]-Straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte Dr. [REDACTED], [REDACTED],
II. Instanz: Dr. [REDACTED], [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED], H[REDACTED] -

Streithelfer:

Rechtsanwalt und Steuerberater Dr. Christoph R. [REDACTED]
F. [REDACTED]straße [REDACTED], M. [REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwälte [REDACTED], Dr. [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED], Dr. [REDACTED], [REDACTED] u.
[REDACTED], H [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel,
Gärtner, Winter und Dr. Kreft

am 28. April 1988
beschlossen:

Die Annahme der Revision des Klägers
gegen das Urteil des 27. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Hamm vom
2. Juli 1987 wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des Revi-
sionsverfahrens einschließlich der
dem Streithelfer in diesem Rechtszug
entstandenen Kosten zu tragen.

G r ü n d e :

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung, und
das Rechtsmittel des Klägers verspricht im Ergebnis keinen
Erfolg (554 b ZPO).

Der Senat hat bereits entschieden, daß Schadensersatz-
ansprüche gegen einen Konkursverwalter aus § 82 KO in ent-
sprechender Anwendung des § 852 BGB verjähren (BGHZ 93,
278 ff). Die Ausführungen der Revision geben keinen Anlaß,
von dieser Rechtsprechung abzuweichen, der sich das Beru-
fungsgericht angeschlossen hat.

Das Berufungsgericht hat auch zutreffend entschieden, daß die Verjährungsfrist von drei Jahren bereits verstrichen war, als der Kläger seine Schadensersatzforderung gegen den Konkursverwalter im Februar 1985 gerichtlich geltend machte. Die Feststellung, daß der Kläger bereits im Jahre 1980 Kenntnis von der fehlerhaften Bilanzierung der am Ende des Konkursverfahrens verbliebenen Verbindlichkeiten der Wilhelm K. Landmaschinen-Vertriebsgesellschaft OHG im Jahresabschluß 1979 hatte, greift die Revision nicht an. Aber auch die weitere Feststellung, daß der Kläger schon 1980 Kenntnis von der zweiten dem Beklagten vorgeworfenen Pflichtverletzung hatte, ist rechts- und verfahrensfehlerfrei getroffen worden. Danach hatte der Kläger bereits im Jahre 1980 die für den Beginn der Verjährung nach § 852 BGB erforderliche Kenntnis von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen.

Die von der Revision als grundsätzlich angesehene Frage, ob die Verjährung in entsprechender Anwendung des § 209 BGB durch das Einspruchsverfahren vor den Finanzbehörden, welches erst 1984 endete, unterbrochen worden sei, bedarf ebenfalls keiner höchstrichterlichen Klärung. Dem § 209 BGB liegt der Rechtsgedanke zugrunde, daß der Gläubiger, der die Durchsetzung seines Anspruchs aktiv betreibt, dem Schuldner seinen Rechtsverfolgungswillen so deutlich macht, daß dieser sich darauf einrichten muß, auch noch nach Ablauf der ursprünglichen Verjährungsfrist in Anspruch genommen zu werden. Das hat der Bundesgerichtshof bereits in BGHZ 80, 222, 226 entschieden. Diese Warnfunktion kann nur ein Verfahren haben, das sich gegen den Schuldner richtet



oder an dem dieser zumindest beteiligt ist. Wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, kommt eine entsprechende Anwendung des § 209 BGB nicht in Betracht. In den von der Revision angeführten Entscheidungen des III. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (BGHZ 95, 238; NJW 1986, 2309) war diese Voraussetzung gegeben. Im vorliegenden Fall dagegen war der Beklagte an dem Einspruchsverfahren vor den Finanzbehörden nicht beteiligt. Eine Unterbrechnung der Verjährung in entsprechender Anwendung des § 209 BGB kommt daher hier nicht in Betracht.

Merz

Henkel

Gärtner

Winter

Kreft